

## **Jägerschaft FAQ (Stand: 24.09.2024)**

### **Frage: Warum dürfen Wildschweine nicht gejagt werden, Schalenwild aber doch?**

Die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und Raubwild wird unter Einschränkungen erlaubt. Sie ist nur bei Tageslicht und im Offenland im Abstand von mindestens 100 m zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen z.B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscanthus, etc.)) nach vorheriger Anzeige bei der unteren Jagdbehörde zulässig. Dies auch nur im Zeitraum im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang, als Einzeljagd, mit Nachsuchen mit brauchbaren Jagdhunden am Riemen.

Die Verwendung von Schalldämpfern wird dabei dringend empfohlen.

Die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und Raubwild lassen eine Versprengung als so gering erscheinen, dass den Interessen der Jagd ausübungs berechtigten aber auch des Naturschutzes oder landwirtschaftlicher Betriebe hier Vorrang zu geben ist. Dies ist im Hinblick auf die aktuelle Lage und den sich aus der Bejagung für das System ergebenden Nutzen verhältnismäßig und angemessen, wenn die einschlägigen Biosicherheitsmaßnahmen konsequent beachtet werden.

### **Frage: Wie kann der Begriff „Potentielle Schwarzwildeinstände“ genauer gefasst werden?**

Die Formulierung ist so auszulegen, dass das Auffinden von Schwarzwild an diesen Stellen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Kenntnis bzw. Erfahrung des in diesem Revier handelnden Jagd ausübungs berechtigten auszuschließen ist.

### **Frage: Warum dürfen Wildschweine im Offenland nicht gejagt werden, z.B. wenn sie aus einem Maisfeld heraus kommen?**

Die Frage wird mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg diskutiert.

### **Frage: Müssen JägerInnen für Wildschäden aufkommen?**

Gem. § 53 Abs. 5 S. 1 JWMG schulden Jagdgenossenschaft/ JAB keinen Wildschadensersatz, wenn auf diesen Flächen nicht gejagt werden darf.

Vorgehen analog zum Wildschadensverfahren (§§ 51 ff JWMG). Bewertung durch einen anerkannten Wildschadensschätzer.

Eine Entschädigungsberechtigung besteht nur im Falle einer unzumutbaren Belastung. In diesem Fall kann die Entschädigung beim Veterinäramt beantragt werden und gegenüber dem Land geltend gemacht werden.

**Frage: Ersatz der Pacht bei Jagdverbot?**

I. d. R. keine Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch des Jagdpächters (Jagdausübungsberechtigten) auf Erstattung der Jagdpacht nach § 6 Abs. 9 TierGesG dürfte regelmäßig ausscheiden, da dem Jagdpächter gegenüber seinem Verpächter im Regelfall ein Minderungsanspruch der Pacht für die Dauer des Jagdverbots (§ 536 Abs. 1 BGB) zustehen dürfte.

Der Verpächter seinerseits kann hierfür einen Ersatzanspruch nur im Falle einer unzumutbaren Belastung geltend machen.

Nachweis: Pachtvertrag, Kündigung, Minderungsschreiben

**Frage: Warum darf in Hessen Federwild bejagt werden, in Baden-Württemberg nicht?**

Die Zulassung einer Bejagung von Federwild nach dem Vorbild des Bundeslandes Hessen wird mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg diskutiert.

Eine eingeschränkte Bejagung nach Maßgabe einer Einzelfallgenehmigung der unteren Jagdbehörde ist, sofern im überragenden öffentlichen Interesse möglich. Die untere Jagdbehörde stimmt sich im Genehmigungsverfahren mit der Veterinärbehörde ab, damit eine Beunruhigung und Versprengung von Schwarzwild ausgeschlossen ist. Dies betrifft beispielsweise eine mögliche Bejagung von Gänsen in öffentlichen Schwimmbädern, wenn ansonsten eine Nutzung des Freibads aus hygienischen Gründen nicht mehr möglich wäre.

**Frage: Darf ich als verantwortlicher Jagdpächter den Wald betreten, um meinen Hochsitz zu kontrollieren (Verkehrssicherungspflicht)?**

Ja

**Frage: Können auch abgegrenzte Teile von Maisfeldern abgeerntet werden, wenn diese durch Drohnenflug als frei von Wildschweinen geprüft wurden.**

Im Falle von Kadaverfunden, kann um den Kadaver herum abgeerntet werden. Unabhängig davon ist das Veterinäramt vor der Ernte dieses Feldes über den Fund zu verständigen.

**Frage: Gibt es einen Kostenersatz für den Drohneneinsatz?**

Die Kosten für Drohnenbefliegung für Ausnahmegenehmigungen bei Ernte- oder Bewirtschaftungsverboten/-beschränkungen sind ersatzfähig. Als Nachweis ist die Rechnung eines externen Unternehmens beim Veterinäramt vorzulegen.

**Frage: Gibt es Ersatz für Aufwand oder Schaden infolge der Anlage von Jagdschneisen**

§ 54 Abs. 4 JWMG lautet: „Zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter allgemein zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden zu erfüllen, Jagd ausübungs berechtigte haben die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele aus § 2 Nummer 5 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 zu treffen. Die jeweiligen Obliegenheiten richten sich nach der Lage und Bewirtschaftungsart des Grundstückes ergebenden Wildschadensgeneigtheit.“

Eine Anspruchsberechtigung ist nur bei einer entsprechenden Anordnung im Einzelfall gegeben.

Für die Bewertung des Aufwands des Bewirtschafters infolge der Anlage von Jagdschneisen und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie z.B. das Mulchen einer Jagdschneise, sind die Maschinenringsätze oder Verfahrenskosten des KTBL heranzuziehen.